LANDESDIRECTION SACHSEN | Freistaat SACHSEN

Alle Felder mit einem * sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ bzw. ausfüllen!

Vordruck Z 6.1

Anzeige der Verrechnung (Abwassersammler)

gemäß § 12 Abs. 4 Satz 3 und 5 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Abwasserabgabengesetz (SächsAbwAG) und § 10 Abs. 4 und 5 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) oder § 9 a SächsAbwAG

Absender

Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

Registrier-/Nutzer-Nr. (nur auszufüllen, wenn Nutzernummer vergeben)

Veranlagungsjahr

1 Name und Anschrift des Gewässerbenutzers *

Name

Ansprechpartner

Straße/Haus-Nr.

Telefon

PLZ

Ort

Telefax

2 Errichtung einer Abwasserbehandlungsanlage

☐ Ich errichte eine Anlage, die das Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zuführt

☐ Ich beteilige mich am Bau einer Anlage die das Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zuführt (§ 9 Abs. 2 SächsAbwAG).

Bezeichnung der Maßnahme: (Bitte Lageplan mit farbiger Kennzeichnung der Maßnahme beifügen)

vorgesehenes Inbetriebnahmedatum:

smul_lds_AbwAG_Z61
Stand: 17.06.2015

Speichern ... Drucken ... Löschen ...

Alle Felder mit einem * sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ bzw. ausfüllen!

Registrier-/Nutzer-Nr.

Veranlagungsjahr

3 Ablösung vorhandener Einleitungen

Durch den Bau der Anlage, die das Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zuführt, werden folgende vorhandene Einleitungen abgelöst:

Anzahl der angeschlossenen Einwohner:

4 Abwasserbehandlungsanlage gemäß § 60 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Das Abwasser wird einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt, welche

☐ § 60 Abs. 1 WHG entspricht ☐ an § 60 Abs. 1 WHG angepasst wird

Bezeichnung/Standort der Abwasserbehandlungsanlage und ggf. Erläuterungen der Anpassungsmaßnahmen:

5 Minderung der Gesamtschadstofffracht

Durch die Inbetriebnahme der Anlage, die das Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zuführt, wird eine Minderung der Gesamtschadstofffracht beim Einleiten in das Gewässer erwartet:

☐ Ja ☐ Nein

6 Aufwendungen

geplante Aufwendungen insgesamt:		EUR
geplante verrechnungsfähige Aufwendungen:		EUR
bereits entstandene Aufwendungen: (Nachweis bitte beifügen)		EUR
Fördermittel bzw. Zuschüsse Dritter:		EUR
Straßenentwässerungskostenanteil:		EUR

7 beizufügende Unterlagen zum Nachweis der Verrechnungsvoraussetzungen

- ☐ wasserrechtliche Entscheidung, die die Maßnahme genehmigt
- ☐ wasserrechtliche Entscheidung, die die Einleitung von Abwasser erlaubt
- ☐ Projektbeschreibung/Erläuterungsbericht
- ☐ Bestätigung Dritter über die Mittelverwendung nach § 9 Abs. 2 SächsAbwAG (Vordruck Z 7)

Speichern ... Drucken ... Löschen ...

Alle Felder mit einem * sind unbedingt auszufüllen. Zutreffendes bitte ankreuzen ☒ bzw. ausfüllen!

Registrier-/Nutzer-Nr.

Veranlagungsjahr

8 Verrechnung entstandener Aufwendungen

Die entstandenen Aufwendungen sollen mit der Abwasserabgabe für folgende Einleitstellen verrechnet werden:

lfd. Nr.	Einleitstelle	Veranlagungsjahr

Erläuterungen

Gemäß § 10 Abs. 4 AbwAG können, wenn Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, die den Anforderungen des § 60 Abs. 1 WHG entspricht oder an diese angepasst wird und eine Minderung der Gesamtschadstofffracht einer der bewerteten Schadstoffe und Schadstoffgruppen beim Einleiten in das Gewässer erwartet wird, die für die Errichtung oder Erweiterung der Anlage entstandenen Aufwendungen mit der für die in den drei Jahren vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der Anlage insgesamt für diese Einleitung geschuldeten Abgabe verrechnet werden.

Werden im Freistaat Sachsen Abwasseranlagen errichtet oder erweitert, deren Aufwendungen nach § 10 Abs. 4 AbwAG verrechnungsfähig sind, so können die Aufwendungen hierzu nach Maßgabe des § 10 Abs. 5 AbwAG auch mit Abwasserabgaben verrechnet werden, die der Abgabepflichtige für andere Einleitungen in diesem Gebiet bis zum Veranlagungsjahr 2005 schuldet.

Nicht verrechenbar ist der nach § 4 Abs. 4 AbwAG erhöhte Anteil der Abwasserabgabe.

Plant der Abgabepflichtige die Errichtung oder Erweiterung einer Anlage nach § 10 Abs. 4 AbwAG und sind ihm hierfür bereits Aufwendungen entstanden, so wird die Abwasserabgabe nur insoweit fällig, als sie die geplanten Aufwendungen übersteigt oder einen erhöhten nicht verrechenbaren Anteil enthält (§ 12 Abs. 4 Satz 3 SächsAbwAG). Der Nachweis der Voraussetzungen für den Nichteintritt der Fälligkeit der Abwasserabgabe ist mit diesem Vordruck zu erbringen. **Auswirkungen auf die Fälligkeit der Abwasserabgabe hat die Verrechnungsanzeige nur, wenn dieser Vordruck vollständig bei der zuständigen Behörde vorliegt.**
Die tatsächliche Inbetriebnahme bzw. deren Verzicht sind unverzüglich anzuzeigen.
Nimmt der Abwasserabgabenpflichtige die Anlage nach § 10 Abs. 4 AbwAG nicht spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres in Betrieb, das dem Jahr der vorgesehenen Inbetriebnahme folgt oder erklärt er die Verrechnung nicht bis zu diesem Zeitpunkt, wird die Abgabe sofort fällig.

Die Verrechnung ist für Abwasseranlagen, die nach dem 1. Januar 2004 in Betrieb genommen werden, spätestens bis zum Ablauf von 4 Jahren nach der Inbetriebnahme zu erklären. Wenn die Aufwendungen Gegenstand eines rechtshängigen Anspruches sind, hat die zuständige Behörde die 4-Jahresfrist auf Antrag zu verlängern.

Die Erläuterungen wurden zur Kenntnis genommen.

Datum *

Ort *

Name und Unterschrift

Speichern ... Drucken ... Löschen ...